
37. Gehört die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter nach Art. 133 H.G.B. zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Civilprozeßordnung Anwendung findet?

I. Civilsenat. Urtheil v. 25. April 1885 i. S. S. (Bekl.) w.
G. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 56/85.

- I. Landgericht Siegen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach Auflösung der offenen Handelsgesellschaft G. S. & Co. wurde S., einer der Gesellschafter, auf Klage der Mitgesellschafter in der Berufungsinstanz verurtheilt, darenin zu willigen, daß die Liquidation der Gesellschaft erfolge und daß Personen zu Liquidatoren ernannt werden, welche nicht zur Gesellschaft gehören. Die von ihm eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der erste Revisionsangriff geht dahin, es sei mit Unrecht angenommen, daß es sich bei dem Klagenanspruche um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handele, bei welcher der Rechtsweg nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung stattfinde; die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter nach Art. 133 H.G.B. gehöre nach §. 25 Nr. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G.S. 1878 S. 230) vor das Amtsgericht.

Wenn nun auch die Zulässigkeit dieses in den Vorinstanzen noch nicht geltend gemachten Einwandes in der Revisionsinstanz nicht zu beanstanden ist, so erscheint derselbe doch als unbegründet.

Hinsichtlich des ersten Theiles des Klagenspruches, welcher die Entscheidung der unter den Gesellschaftern und der Rechtsnachfolgerin des Mitgesellschafters G. streitigen Frage, ob noch eine Liquidation der Gesellschaft stattzufinden habe, herbeiführen soll, ist der Einwand überhaupt nicht zutreffend, weil es sich bei dieser Frage um die Person der Liquidatoren nicht handelt.

Hinsichtlich des zweiten Theiles des Klagenspruches, welcher die Frage betrifft, durch wen die Liquidation besorgt werden soll, ist die Entscheidung darüber, in welchem Verfahren und von welchem Gerichte der in Art. 133 Abs. 2 H.G.B. vorgesehene richterliche Ausspruch erfolgen soll, aus dem Handelsgesetzbuche nicht zu entnehmen. Während früher die Landesgesetze hierfür maßgebend waren, und nach preuß. Rechte von dem Kammergerichte zu Berlin die Einleitung eines ordentlichen Prozeßverfahrens in diesem Falle für unzulässig erachtet wurde,

vgl. Makower, Kommentar zum Allgem. D. H.G.B. 7. Aufl. 1877 Anm. 4b Art. 133,

das Obertribunal zu Berlin dagegen ein Prozeßverfahren unter Umständen zuließ,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 57 S. 64,¹

ist jetzt das Landesrecht nur insoweit maßgebend, als keine reichsgesetzliche Vorschrift besteht. Nach §. 13 G.B.G. und §. 3 des Einführungsgef. zur C.P.D. gehören bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte und sind in dem durch die Civilprozeßordnung geregelten Verfahren zu entscheiden, also auch Streitigkeiten unter Gesellschaftern oder deren Rechtsnachfolgern über die Frage, durch wen die Liquidation der Handelsgesellschaft zu bewirken sei. Über den Antrag auf richterliche Ernennung von Liquidatoren ist daher nicht immer, wie

Laftig in Endemann's Handb. des Handelsrechtes Bd. 1 S. 419 annimmt, sondern nur wenn, und soweit Streit obwaltet, im ordentlichen Prozeßwege zu entscheiden, wogegen in betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens die Landesgesetze Anwendung finden und insbesondere in Preußen nach §. 25 Nr. 2 des Ausführungsgef. zum G.B.G. die Zuständigkeit des Amtsgerichtes eintritt, wenn kein Streit obwaltet, sei es daß sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich den Antrag stellen oder

¹ Vgl. Meyßner in der Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 10 S. 336; Anschütz und Wölbendorff, Komm. Bd. 2 S. 297.

gegen den von einem Gesellschafter gestellten Antrag die übrigen keinen Widerspruch erheben, oder wenn der obwaltende Streit durch den rechtskräftigen Ausdruck, daß Liquidatoren vom Richter zu ernennen seien, erledigt ist, und es sich nur noch um die Ernennung derselben handelt. Hiermit stimmen auch die Motive zum Entwurfe des preuß. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze,

vgl. Verhandl. des Abgeordnetenhauses 1877/78 Anlageband 1 Nr. 60, überein, in welchem zum §. 18, dem die §§. 25, 26 des Gesetzes entsprechen, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch den Richter gemäß Artt. 133, 134 H.G.B. als eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichtes gehörige Angelegenheit bezeichnet, hierzu aber die Anmerkung gemacht ist:

„Insoweit hierüber ein Prozeßverfahren zulässig ist (Striethorst, Bd. 57 S. 64), kommen die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung und die Zuständigkeitsnormen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung.“

Nach diesen Grundsätzen ist in dem gegenwärtigen Falle der Rechtsweg nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zulässig und nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichtes, vor welches nur die von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten gehören, welche in dem Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze zu demselben den Gerichten zugewiesen sind, sondern nach §. 101 Nr. 3 a H.G.B. die Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen begründet, da es sich nach dem Klageantrage um Entscheidung der streitigen Frage handelt, ob genügende Gründe vorliegen, die Liquidation nicht, wie es die Regel ist, durch sämtliche Gesellschafter, sondern durch gerichtlich zu ernennende Liquidatoren bewirken zu lassen.“ . .